



Fragen und Antworten zur Revision des Bürgerrechtsgesetzes

Warum braucht es eine Revision des Bürgerrechtsgesetzes?

Das geltende Bürgerrechtsgesetz ist in die Jahre gekommen und enthält mittlerweile zahlreiche überholte und unverständliche Bestimmungen.

Das geltende Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts stammt aus dem Jahr 1952. Es ist in der Vergangenheit durch zahlreiche Revisionen geändert worden, wobei sich die Stossrichtungen jeweils stark voneinander unterschieden haben. Darunter hat die Verständlichkeit und Lesbarkeit des Gesetzes gelitten. Kommt hinzu, dass das Ausländergesetz, welches den Aufenthalt der in der Schweiz ansässigen ausländischen Wohnbevölkerung regelt, vor kurzem einer grundsätzlichen Erneuerung unterzogen worden ist. Diesen Änderungen hat das Bürgerrechtsgesetz Rechnung zu tragen. Da ein Grossteil des geltenden Bürgerrechts betroffen ist, drängt sich nicht nur eine Teil- sondern eine Totalrevision auf.

Welches sind die wichtigsten Revisionspunkte?

Nebst einer grundsätzlichen Vereinfachung und Harmonisierung der Verfahrensabläufe im Bereich der ordentlichen Einbürgerungen soll auch die Vereinbarkeit mit den Regelungen des Ausländergesetzes hergestellt werden.

So wird der im Ausländergesetz enthaltene Anreiz zu einer sehr guten Integration auch für das Bürgerrechtsgesetz übernommen. Dementsprechend sollen diese Personen bereits nach acht Jahren (heute 12 Jahre) Aufenthalt ein Einbürgerungsgesuch stellen können. Hingegen sind im Einbürgerungsverfahren neue Zulassungsbestimmungen erforderlich: ein Einbürgerungsgesuch kann nur noch einreichen, wer eine Niederlassungsbewilligung vorweist.

Generell sollen die Entscheidgrundlagen verbessert werden: es muss sichergestellt sein, dass nur gut integrierte Personen eingebürgert werden.

Wie kann sichergestellt werden, dass nur erfolgreich integrierte Personen eingebürgert werden?

Damit gewährleistet werden kann, dass nur erfolgreich integrierte Personen eingebürgert werden, sind umfassende Entscheidgrundlagen erforderlich. Die Einbürgerungsbehörden sind darauf angewiesen, sämtliche relevanten Informationen, welche die Integration der gesuchstellenden Person betreffen, zu erhalten. Die Neuregelung sieht daher die Bekanntgabe von Daten durch das BFM an die Einbürgerungsbehörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden vor. In Einzelfällen und auf schriftliches und begründetes Gesuch hin sind die Behörden auch untereinander verpflichtet, Amtshilfe zu leisten. Dies gilt nicht nur für die mit dem Vollzug des Gesetzes betrauten Behörden, sondern auch für Schul-, Vormundschafts-, Sozialhilfe-, Strafuntersuchungs- und Zivilstandsbehörden.

Welche Bedeutung hat die Integration im neuen Bürgerrechtsgesetz?

Analog zum AuG bildet die Integrationsleistung Grundlage des Einbürgerungsentscheids. Erfolgreich integriert ist, wer die Öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet, die grundlegenden Prinzipien der Bundesverfassung respektiert, fähig ist, sich in einer Landessprache zu verständigen und den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung beibringt.

Weshalb sind bei der ordentlichen Einbürgerung Verfahrensvereinfachungen nötig?

Doppelspurigkeiten und Leerläufe sind zu beseitigen. Die Gesetzesrevision sieht hierzu vor, dass Einbürgerungsgesuche bei einer vom Kanton bezeichneten Behördenstelle eingereicht und die Gesuchsunterlagen anschliessend nur dann dem Bund unterbreitet werden, wenn Kanton und Gemeinde eine Einbürgerung befürworten.

Wer trägt im Einbürgerungsverfahren die Verantwortung?

Aus dem neuen System ergibt sich, dass die Hauptverantwortung für die Abklärung der Einbürgerungsvoraussetzungen bei den Kantonen und Gemeinden liegen wird. Hingegen soll der Bund immer dann die Prüfverantwortung tragen, wenn es um Fragen des Strafrechts (hängige und abgeschlossene Strafverfahren im In- und Ausland) oder um Fragen der inneren und äusseren Sicherheit geht.

Neuregelung der Wiedereinbürgerung

Wiedereinbürgerungen sind vom Bund ausgesprochene Einbürgerungen von Personen, welche das Schweizer Bürgerrecht früher einmal besessen und in der Folge verloren haben. Die heutige Regelung ist kompliziert und unterscheidet in drei Bestimmungen danach, aus welchem Grund das Schweizer Bürgerrecht verloren ging (durch Verwirkung, Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht oder Heirat mit einem Ausländer in gewissen Fällen vor der seit 1992 geltenden Regelung). Je nach Fall sind die Voraussetzungen der Wiedereinbürgerung unterschiedlich. Die Gesetzesrevision sieht im Sinne einer Vereinfachung vor, dass Wiedereinbürgerungen inskünftig in allen Fällen nur noch dann möglich sind, wenn die gesuchstellende Person mit der Schweiz eng verbunden ist. Wer das Gesuch nicht innert zehn Jahren seit dem Verlust des Schweizer Bürgerrechts stellt, soll nur noch nach einem Aufenthalt von mindestens drei Jahren in der Schweiz wieder eingebürgert werden können.

Was passiert mit Personen, deren Einbürgerung nichtig erklärt wurde?

Nach der Nichtigerklärung der Einbürgerung erhält die betroffene Person grundsätzlich die ausländerrechtliche Stellung, die sie vor der Einbürgerung hatte. Wie das Bundesgericht 2008 in BGE 135 II 1 festgehalten hat, bestimmt aber weder das Bürgerrechtsgesetz noch das Ausländergesetz ausdrücklich, welche ausländerrechtlichen Folgen mit der Nichtigerklärung der Einbürgerung verbunden sind. Diese Gesetzeslücke wird nun geschlossen.

Weshalb soll die Schweiz der europäischen Staatsangehörigkeitskonvention und der Konvention zur Vermeidung von Staatenlosigkeit bei Staatennachfolge beitreten?

Die beiden Konventionen stehen thematisch mit der Revision des Bürgerrechts im Zusammenhang. Die Schweiz ist dem Europarat 1963 beigetreten und hat sich verpflichtet, dessen Konventionen so weit wie möglich beizutreten. Seit der Einführung des Beschwerderechts gegen ablehnende Einbürgerungsentscheide am 1.1.2009 steht einem Beitritt zur Europäischen Staatsangehörigkeitskonvention, welche die wesentlichen Grundsätze im Bereich des Bürgerrechts enthält, grundsätzlich nichts mehr im Wege.

Der Beitritt der Schweiz zur Konvention zur Vermeidung von Staatenlosigkeit bei Staatennachfolge würde die Haltung der Schweiz im Kampf gegen die Staatenlosigkeit unterstreichen. Eine unbegründete Sistierung des Beitritts, obwohl das schweizerische Recht einen solchen erlaubt, würde den Satzungen des Europarats zuwiderlaufen.